

3003 Bern, 18. Oktober 2012

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Dock A, Take Away und Press & Book Store
Projekt-Nr. 11-05-021

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 31. Juli 2012 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Errichtung eines Take Away und Press & Book Store ein, der nachfolgend mit «Coffee & Books» bezeichnet wird.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular folgendes:

- Projektbeschreibung mit integriertem Betriebskonzept «Coffee & Books» der Valora Schweiz AG vom 12. Juli 2012 und Betriebskonzept der Starbucks Airside Flughafen Zürich;
- Plan «Coffee & Books» Grundriss Layout mit Umgebung im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.A);
- Plan «Coffee & Books» Ansichten/Schnitte im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.C);
- Plan «Coffee & Books» Boden im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.D);
- Plan «Coffee & Books» Decke im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.E);
- Plan Brandschutz, A20 / Dock A, Geschoss 1 im Massstab 1:500 (Ausschnitt).

1.3 *Begründung*

Im Zuge der Zentralisierung der Sicherheitskontrollen im SIKO-Tower wurden am alten Standort neue Kommerzflächen generiert. In der neu gewonnenen Kommerzfläche an der Dockwurzel A ist nun geplant, den Shop «Coffee & Books» zu erstellen.

1.4 *Beschrieb*

Im Dock A, Airside Center, A20, im 1. Geschoss soll auf einer Fläche von 450 m² neu der Shop «Coffee & Books» erstellt werden. Nebst dem Verkauf von Büchern, wird ein Starbucks auf einer Fläche von ca. 160 m² betrieben, das Getränke, Sandwiches und Süswaren anbietet. Das Starbucks verfügt über ca. 80 Sitzplätze im Cafe. Der Shop «Coffee & Books» wird von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein.

1.5 Standort

Das Shop «Coffee & Books» befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Dock A, Airside Center, 1. Geschoss, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.6 Eigentum

Die FZAG ist Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.7 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 Stellungnahmen

Am 25. September 2012 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 24. September 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 18. September 2012;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 21. September 2012;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 17. August 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. September 2012;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (nachfolgend Lebensmittelinspektorat), vom 4. September 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (nachfolgend Berufsfeuerwehr), vom 28. August 2012;
- Stadt Kloten vom 19. September 2012.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 24. September 2012 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte.

Mit E-Mail vom 28. September 2012 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die FZAG verzichtete telefonisch auf die Einreichung von Schlussbemerkungen, womit das Instruktionsverfahren geschlossen wurde.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft die Errichtung des Shops «Coffee & Books» auf der Luftseite des Flughafens; dieser dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL¹ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Neubau des Shops «Coffee & Books» liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau im Inneren von einem bestehenden Gebäude, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.5 *Polizeisicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2012 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen habe.

Wesentliche Projektänderungen seien der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle des Flughafens hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Zollvorschriften des Flughafens gelten und sie keine Einwände gegen das geplante Projekt habe.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die FZAG hat die Auflagen aus diesem Entscheid an die Ladenbetreiberin weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für eine korrekte Umsetzung zu sorgen. Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

2.8 *Brandschutz*

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 19. September 2012 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 2.1–2.20 als rechtskon-

form und erklärt sie zur Beilage 1 dieser Verfügung.

Das AWA stellt in Ziffer 5 ihrer Stellungnahme – welche dem Entscheid als Beilage 2 beiliegt – eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen und in Ziffer 6 einen Antrag als Ergänzung zum Brandschutz.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 5.1–5.4 und 6 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Die Berufsfeuerwehr macht in ihrer Stellungnahme Anträge zu folgenden Punkten:

- Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Fluchtwege (Ziffer 2);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Brandschutzpläne (Ziffer 4).

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 1–4 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.9 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ beantragt, es seien zur Übereinstimmung mit der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, 2. Auflage, folgende Punkte in den Entscheid aufzunehmen:

- Im Gastrobereich müsse bei mindestens 25 % der Gästeplätze die Bestuhlung frei beweglich sein und die Tischhöhe dürfe maximal 76 cm betragen. Die Zugangsbreite zu diesen Plätzen müsse mindestens 80 cm sein.
- Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürften ab Vorderkante Verkaufskorpus maximal 25 cm rückversetzt liegen. Tastatur und Display der Terminals dürften maximal 1,10 m ab Boden sein.
- Für Sehbehinderte sei die Orientierung durch eine kontrastreiche Gestaltung der Raumausstattung (Helligkeits-/Farbkontrast) und blendfreie Beleuchtung zu gewährleisten. Spiegelungen und Reflexblendungen seien zu vermeiden.

Die Stadt Kloten beantragt, die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit seien gemäss den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes, der massgebenden SN-Norm und des Merkblatts mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ), vollumfänglich zu beachten.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der BKZ und der Stadt Kloten als

rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.10 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG³ und die VUV⁴. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 18. September 2012 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege und Brandschutz (Ziffer 5 und 6) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Betriebsaufnahme des Ladens im Voraus anzuzeigen und die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Des Weiteren macht das AWA Auflagen in den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 7);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8);
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 9);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 11);
- Arbeitsplätze (Ziffer 12);
- Lärmschutz (Ziffer 13) und
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines (Ziffer 14).

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf (Beilage 2).

2.11 *Detailhandels- und Hygienevorschriften*

Das Lebensmittelinspektorat hält zum Vorbereitungsraum / Lager und Abwasch SSP fest, dass der Raum nur den Anforderungen an ein stark eingeschränktes Speiseangebot genüge (Snack etc.). Der Abwaschraum müsse genügend belichtet und lüftbar sein. Er sei mit einer künstlichen Belüftung auszustatten. Das Lager sei räumlich vom Abwaschplatz zu trennen und das Lager sei zu klein. Ein Lagerplatz für Reinigungsmittel und Gebrauchsgegenstände würde fehlen.

Es wird beantragt, die Situation bezüglich Lager und Abwaschplatz müsse den Anforderungen entsprechend in Absprache mit dem Lebensmittelinspektorat angepasst werden. Die ergänzten Unterlagen seien mindestens vier Wochen vor Baubeginn beim AfV einzureichen.

³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20)

⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; SR 832.30)

Das UVEK betrachtet die beantragte Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Bezüglich der WC-Anlagen macht das Lebensmittelinspektorat diverse allgemeine Ausführungen. Es hält abschliessend fest, dass die bestehende Bestückung mit allgemeinen WC-Einheiten (Gäste) nur auf Zusehen hin toleriert werde. Es behalte sich die Beantragung von weiteren Einheiten vor, wenn es die Umstände erfordern würden.

Das UVEK betrachtet diesen Vorbehalt als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

Des Weiteren hält das Lebensmittelinspektorat folgende Grundsätze fest:

- Vor Baubeginn sei dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich, Lebensmittelinspektorat, 8021 Zürich, der Nachweis zu erbringen, dass für das Personal des Betriebes in angemessener Nähe, maximal 100 m, eine WC-Anlage zur Verfügung stehe, sowie genügend Lagerflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden seien.
- Für die Detailprojektierung sei der «Leitfaden Gastwirtschaftsbetriebe für die Erstellung und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben im Kanton Zürich», erlassen von der kantonalen Finanzdirektion (Stand 18. Juli 1997), zu beachten.
- Vor Betriebsaufnahme sei die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich, Tel. 044 412 50 43, zu melden.
- Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben sei die Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 23. November 2005 zu beachten.

Das UVEK betrachtet die beantragen Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Stadt Kloten hält fest, dass im Umgang mit Lebensmitteln die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes⁵, der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung⁶ und der Hygieneverordnung⁷ einzuhalten seien. Sämtliche Details sollen vorgängig mit der Lebensmittelkontrolle abgesprochen werden. Die erforderliche Meldung hinsichtlich Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Abgabe bzw. Ein- und Ausführen von Lebensmitteln, inkl. wichtige Veränderungen im Betrieb oder die allfällige Betriebsschliessung, habe zeit- und sachgerecht an das kantonale Labor Zürich, Tel. 043 244 71 00, zu erfolgen.

Der Restaurationsbetrieb falle unter die Patentpflicht des Gastgewerbegesetzes.

⁵ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; SR 817.0)

⁶ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)

⁷ Hygieneverordnung des EDI (HyV; SR 817.024.1)

Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme sei ein entsprechendes Gesuch einzureichen (§ 7 VO GGG) und ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens abzuhandeln. Das erforderliche Gastgewerbe-/Alkoholverkaufspatent sei rechtzeitig vor der Betriebseröffnung vorzulegen.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.12 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die Errichtung des Shops «Coffee & Books» im Dock A, Airside Center, A20, im 1. Geschoss, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die Errichtung des Shops «Coffee & Books» im Dock A, Airside Center, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Dock A, Airside Center, 1. Geschoss, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. Juli 2012 mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb mit integriertem Betriebskonzept «Coffee & Books» der Valora Schweiz AG vom 12. Juli 2012 und Betriebskonzept der Starbucks Airside Flughafen Zürich;
- Plan «Coffee & Books» Grundriss Layout mit Umgebung im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.A);
- Plan «Coffee & Books» Ansichten/Schnitte im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.C);
- Plan «Coffee & Books» Boden im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.D);
- Plan «Coffee & Books» Decke im Massstab 1:50 vom 13. Juli 2012 (Plan Nr. 01.E);
- Plan Brandschutz, A20/Dock A, Geschoss 1 im Massstab 1:500 (Ausschnitt).

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die FZAG hat die Auflagen aus dem vorliegenden Entscheid an die Ladenbetreiberin weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.
- 2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.4 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Ziffer 2 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 19. September 2012 sind einzuhalten (Beilage 1).
- 2.2.2 Die Auflagen zu den Fluchtwegen und Brandschutzmassnahmen der Ziffern 5 und 6 der Stellungnahme des AWA vom 18. September 2012 sind einzuhalten (Beilage 2).
- 2.2.3 Die Auflagen der Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 28. August 2012 sind einzuhalten (Beilage 3).
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

- 2.3.1 Im Gastrobereich muss bei mindestens 25 % der Gästeplätze die Bestuhlung frei beweglich sein und die Tischhöhe darf maximal 76 cm betragen. Die Zugangsbreite zu diesen Plätzen muss mindestens 80 cm sein.
- 2.3.2 Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen ab Vorderkante Ver-

kaufskorpus maximal 25 cm rückversetzt liegen. Tastatur und Display der Terminals dürfen maximal 1,10 m ab Boden sein.

- 2.3.3 Für Sehbehinderte ist die Orientierung durch eine kontrastreiche Gestaltung der Raumausstattung (Helligkeits-/Farbkontrast) und blendfreie Beleuchtung zu gewährleisten. Spiegelungen und Reflexblendungen sind zu vermeiden.

Die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit sind gemäss den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes, der massgebenden SN-Norm und des Merkblatts mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) vollumfänglich zu beachten.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.4.1 Die Auflagen der Ziffern 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 der Stellungnahme des AWA vom 18. September 2012 zum Arbeitnehmerschutz sind einzuhalten (Beilage 2).

- 2.4.2 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA im Voraus anzuzeigen.

- 2.4.3 Die Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und diesem durch die Bauherrschaft weiterzuleiten.

2.5 *Detailhandelsvorschriften*

- 2.5.1 Die Situation bezüglich Lager und Abwaschplatz muss den Anforderungen entsprechend in Absprache mit dem Lebensmittelinspektorat angepasst werden. Die ergänzten Unterlagen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn beim AfV einzureichen.

- 2.5.2 Vor Baubeginn ist dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich, Lebensmittelinspektorat, 8021 Zürich, der Nachweis zu erbringen, dass für das Personal des Betriebes in angemessener Nähe, maximal 100 m, eine WC-Anlage zur Verfügung steht, sowie genügend Lagerflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

- 2.5.3 Die bestehende Bestückung mit allgemeinen WC-Einheiten (Gäste) wird nur auf Zusehen hin toleriert. Die Beantragung von weiteren Einheiten bleibe vorbehalten, wenn es die Umstände erfordern.

- 2.5.4 Für die Detailprojektierung ist der «Leitfaden Gastwirtschaftsbetriebe für die Erstellung und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben im Kanton Zürich», erlassen von der kantonalen Finanzdirektion (Stand 18. Juli 1997), zu beachten.

- 2.5.5 Vor Betriebsaufnahme ist die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hin-

sicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich, Tel. 044 412 50 43, zu melden.

- 2.5.6 Die Bestimmungen des LMG, der LGV und der HyV sind einzuhalten. Sämtliche Details sind mit der Lebensmittelkontrolle vorgängig abzusprechen.
- 2.5.7 Die erforderliche Meldung hinsichtlich Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Abgabe bzw. Ein- und Ausführen von Lebensmitteln, inkl. wichtige Veränderungen im Betrieb oder die allfällige Betriebsschliessung, hat zeit- und sachgerecht an das kantonale Labor Zürich, Tel. 043 244 71 00, zu erfolgen.
- 2.5.8 Der Restaurationsbetrieb fällt unter die Patentpflicht des Gastgewerbegesetzes. Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen und ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens abzuhandeln.
- 2.5.9 Das erforderliche Gastgewerbe-/Alkoholverkaufspatent ist rechtzeitig vor der Betriebseröffnung vorzulegen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen 1-3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich;

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 19. September 2012
Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 18. September 2012
Beilage 3: Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 28. August 2012

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.